



Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe

Nebenkosten

bei Löhnen, Gehältern und Lehrlingsentschädigungen sowie Überstunden

Stand 1. Jänner 2010

Vorbemerkung

Die nunmehr ermittelten Lohnnebenkosten sind aufgrund anderer Datengrundlagen nicht mehr **direkt** mit den Vorjahren vergleichbar. Dies betrifft ausschließlich die betrieblichen Anwesenheitszeiten, die durch die neue Datengrundlage geringere Krankenstände und sonstige Abwesenheitszeiten aufweisen.

1. ALLGEMEINES

Nebenkosten sind jene Teile der **Personalkosten (Arbeitskosten)**, die **über das Bruttoentgelt für die Anwesenheitszeit (Direktlohn, Leistungslohn)** hinaus vom Arbeitgeber zu tragen sind. Sie stellen für jeden Unternehmer eine wesentliche Grundlage für die Berechnung von Stundensätzen dar. Die Personalkosten werden in Prozent des Entgelts für die Anwesenheitszeit (Leistungszeit) ausgedrückt.

Dieses Merkblatt stellt die Rechengänge für die Ermittlung der Nebenkosten bei Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen detailliert und nachvollziehbar dar. Die zur Verdeutlichung der Rechengänge dienenden Zahlenbeispiele basieren hinsichtlich arbeitsrechtlicher Gegebenheiten auf dem **Kollektivvertrag (KV) für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe bzw. dem KV für Angestellte im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe** in Österreich. Alle anderen in die Berechnungen einzubeziehenden Daten basieren weitgehend auf den aktuellsten verfügbaren statistischen Durchschnittswerten. Durch unterschiedliche Bestimmungen in anderen Branchen-Kollektivverträgen kann es zu Abweichungen von den in diesem Merkblatt ermittelten Nebenkosten kommen. Nicht nur von Branche zu Branche, sondern auch betriebsindividuell und auch von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer können die Nebenkosten differieren (z. B. wegen unterschiedlicher Nichtanwesenheitszeiten oder sonstiger Nebenkosten). Die Berechnungen können als **allgemeine Richtwerte bzw. Orientierungshilfe** herangezogen werden, **jeder Betrieb sollte aber seine individuellen Lohnnebenkosten selbst ermitteln.**

Bei der Ermittlung der Prozentsätze ist zu beachten, dass bei einem Monats-Bruttoentgelt über der SV-Höchstbeitragsgrundlage (für 2010 - €4.110,-) der Nebenkostensatz wegen des Wegfalls der Sozialversicherung für den übersteigenden Betrag prozentuell sinkt.

Die beispielhaften Berechnungen in diesem Merkblatt ergeben gemäß detaillierter Darstellung in Kapitel 3.1. für Arbeiter, Kapitel 3.2. für Angestellte bzw. Kapitel 3.3. für Lehrlinge folgende Nebenkosten:

ZUSAMMENFASSUNG: Nebenkosten in % des Anwesenheitsentgelts:		
Lohnnebenkosten (Arbeiter)	bei 5 Wochen Urlaub	bei 6 Wochen Urlaub
	88,38	93,03
Lohnnebenkosten (Arbeiter)	bei 5 Wochen Urlaub	bei 6 Wochen Urlaub
bei DN ab dem 58. Lebensjahr (LJ.)	84,08	88,53
Lohnnebenkosten (Arbeiter)	bei 5 Wochen Urlaub	bei 6 Wochen Urlaub
bei DN über 60. Lebensjahr (LJ.)	74,38	78,63
Gehaltsnebenkosten (Angestellte)	bei 5 Wochen Urlaub	bei 6 Wochen Urlaub
	85,23	89,58
Gehaltsnebenkosten (Angestellte)	bei 5 Wochen Urlaub	bei 6 Wochen Urlaub
bei DN ab dem 58. Lebensjahr (LJ.)	81,23	85,68
Gehaltsnebenkosten (Angestellte)	bei 5 Wochen Urlaub	bei 6 Wochen Urlaub
bei DN über 60. Lebensjahr (LJ.)	71,53	75,58
Nebenkosten bei Lehrlingsentschädigungen	bei 5 Wochen Urlaub	
(Durchschnitt über alle Lehrjahre)	128,58	

2. ZEITENERMITTLUNG

Erste Voraussetzung für die Berechnung der Lohnnebenkosten ist die Ermittlung des Anwesenheitsentgelts (Leistungsentgelts), das als Basis für den Lohnnebenkosten-Zuschlag dient. Zu diesem Zweck müssen die Anwesenheitsstunden/Jahr (Leistungsstunden/Jahr) ermittelt werden. Von der **vertraglichen Brutto-Jahresarbeitszeit** werden alle **Nichtanwesenheitszeiten/Jahr** (Ausfallzeiten) in Abzug gebracht. Dabei ist von langjährigen Durchschnittswerten auszugehen, da in die Kalkulation keine jahresbedingten Zufallsschwankungen eingehen sollen. Bei den folgenden beispielhaften Berechnungen wurden folgende Annahmen getroffen:

• VERTRAGLICHE BRUTTO-JAHRESARBEITSZEIT

Inklusive anteiligem Schalttag hat ein Kalenderjahr im langjährigen Durchschnitt **365,25 Tage**. Nach Division durch 7 (Kalendertage/Woche) ergeben sich daraus durchschnittlich **52,18 Wochen/Jahr**, die nach Multiplikation mit der vertraglichen Wochenarbeitszeit von **38,5 Stunden** die durchschnittliche **vertragliche Brutto-Jahresarbeitszeit** von **2.008,9 Stunden** ergeben. Die Anzahl der Arbeitstage, an denen die vertragliche Brutto-Jahresarbeitszeit zu erfüllen ist, erhält man nach Division dieser Jahres-Stunden durch die durchschnittlichen Stunden/Arbeitstag (als Ergebnis der Wochenarbeitszeit in Stunden dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage/Woche, im Beispiel 7,7 Stunden/Arbeitstag). Somit ergeben sich nach dieser Berechnung im langjährigen Durchschnitt **260,9 Arbeitstage/Jahr**.

• NICHTANWESENHEITSEITEN PRO JAHR

FEIERTAGE und arbeitsfreie Tage

feste Feiertage	Anzahl	2010		langj. Ø	
		Wochentag	Anzahl		
Ostersonntag	1,0	So	0,0	0,0	
Pfingstsonntag	1,0	So	0,0	0,0	
Ostermontag	1,0	Mo	1,0	1,0	
Pfingstmontag	1,0	Mo	1,0	1,0	
Christi Himmelfahrt	1,0	Do	1,0	1,0	
Fronleichnam	1,0	Do	1,0	1,0	
Zwischensumme	4,0		4,00	4,00	
Karfreitag 6%	1,0	Fr	0,06	0,06	
Summe feste Feiertage	5,0	5,0	4,06	4,06	
bewegliche Feiertage	Datum	Anzahl	Wochentag	Anzahl	langj. Ø
Feiertage:					
Neujahr	1.1.	1,0	Fr	1,0	
Heilige 3 Könige	6.1.	1,0	Mi	1,0	
Staatsfeiertag	1.5.	1,0	Sa	0,0	
Maria Himmelfahrt	15.8.	1,0	So	0,0	
Nationalfeiertag	26.10.	1,0	Di	1,0	
Allerheiligen	1.11.	1,0	Mo	1,0	
Maria Empfängnis	8.12.	1,0	Mi	1,0	
Christtag	25.12.	1,0	Sa	0,0	
Stefanitag	26.12.	1,0	So	0,0	
Summe bewegl. Feiertage		9,0		5,0	6,43
Summe Feiertage		14,0		9,06	10,49
arbeitsfreie Tage:					
Hl. Abend	24.12.	0,5	Fr	0,5	
Silvester	31.12.	0,5	Fr	0,5	
Summe arbeitsfreie Tage		1,0		1,0	0,71
GESAMT		15,0		10,06	11,20

➤ **Gesetzliche Feiertage**

Von den 15 gesetzlichen Feiertagen plus anteiligem Karfreitag, der auf Grund der Tatsache, dass rund 6 % der österreichischen Bevölkerung dem evangelischen Glaubensbekenntnis angehören mit 0,06 Arbeitstagen angesetzt wurde, fallen bei einer 5-Tage-Woche (Montag - Freitag) im langjährigen Durchschnitt **10,49 Feiertage** auf Arbeitstage.

➤ **Zusätzliche arbeitsfreie Tage**

Sie müssen **betriebsindividuell** gemäß KV bzw. Betriebsvereinbarung angesetzt werden. Im vorliegenden Beispiel werden gemäß dem Rahmen-Kollektivvertrag zwei zusätzliche arbeitsfreie Halbtage für den 24. Dezember und den 31. Dezember (datumsgebunden) angenommen, woraus sich im vorliegenden Beispiel als langjähriger Durchschnitt **0,71 Arbeitstage** ergeben.

Es resultieren somit im langjährigen Durchschnitt **insgesamt 11,20 Feiertage und arbeitsfreie Tage, die auf Arbeitstage fallen.**

Im Jahr 2010 fallen 10,06 Feiertage und arbeitsfreie Tage auf Arbeitstage.

➤ **Urlaub**

Es ist **betriebsindividuell** der für alle Arbeiter im Durchschnitt anfallende Urlaub anzusetzen. Um die rechnerische Bandbreite aufzuzeigen, wird in vorliegendem Beispiel je eine Variante für 5 und 6 Wochen Urlaub (25 bzw. 30 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche) dargestellt, bei den Lehrlingen werden 5 Wochen Urlaub in den Berechnungen berücksichtigt.

➤ **Krankenstand**

Es ist ein **betriebsindividueller** Wert anzusetzen, der sich aus der Summe aller Krankenstandstage (die auf Arbeitstage fallen) der Arbeitnehmer dividiert durch die Anzahl dieser Arbeitnehmer ergibt.

Auf Basis einer Primärerhebung des Jahres 2009 wurde dieser Durchschnittswert der Krankenstände ermittelt. (Quelle: KMU FORSCHUNG AUSTRIA, empirische Primärerhebung 2009 bei rd. 470 Mitgliedsbetrieben der Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär).

Sonstige Arbeitsverhinderungen

Diese fallen für Arztbesuche, Behördenwege, Weiterbildungs- und Pflegefreistellung, Familienhospizkarenz, Familienangelegenheiten etc. an. Es ist ein **betriebsindividueller** Wert anzusetzen, der sich aus der Summe aller sonstigen Arbeitsverhinderungszeiten (Arbeitstage) der Arbeitnehmer dividiert durch die Anzahl dieser Arbeitnehmer ergibt.

Auf Basis einer Primärerhebung des Jahres 2009 wurde dieser Durchschnittswert der sonstigen Arbeitsverhinderungen ermittelt. (Quelle: KMU FORSCHUNG AUSTRIA, empirische Primärerhebung 2009 bei rd. 470 Mitgliedsbetrieben der Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär).

➤ **Berufsschulzeit**

Die Berufsschulzeit für Lehrlinge wurde mit 50 Kalendertagen angenommen.



Folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Ermittlung der Anwesenheitszeiten für ganzjährig vollbeschäftigte Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge:

ZEITENERMITTLUNG für einen ganzjährig Vollbeschäftigten

AUSGANGSDATEN		Wochenarbeitszeit		Arb. Tage/Woche		ds Std/ArbTag		ds Std/Monat			
		38,5 Std		5 Tage		7,7 Std		167,4 Std			
JAHRESARBEITSZEIT (im langjährigen Durchschnitt)		Kal. Tage		Wochen		Stunden		Arb. Tage			
52 Wochen x 7 Kalendertage		364,00		52,00		2.002,0		260,0			
Rumpfwochen 1 Kalendertag		1,00		0,14		5,5		0,7			
Schalttag jedes 4. Jahr (1/4 Kalendertag)		0,25		0,04		1,4		0,2			
Vertragliche Jahresarbeitszeit brutto		365,25		52,18		2.008,9		260,9			
ERMITTLUNG der ANWESENHEITSZEIT		Arbeiter				Angestellte				Lehrlinge	
Urlaubsdauer in Wochen		5		6		5		6		5	
1. Vertragliche Jahresarbeitszeit brutto	Arb. Tage	260,9		260,9		260,9		260,9		260,9	
2. Feiertage und zusätzliche arbeitsfreie Tage	Arb. Tage	11,2	5,2%	11,2	5,4%	11,2	5,1%	11,2	5,2%	11,2	6,8%
3. Vertragliche Jahresarbeitszeit netto (1-2)	Arb. Tage	249,7		249,7		249,7		249,7		249,7	
4. Urlaub	Arb. Tage	25,0	11,7%	30,0	14,4%	25,0	11,4%	30,0	14,0%	25,0	15,1%
5. Soll-Arbeitszeit/Jahr (3-4)	Arb. Tage	224,7		219,7		224,7		219,7		224,7	
6. Krankenstand	Arb. Tage	9,4	4,4%	9,4	4,5%	4,5	2,1%	4,5	2,1%	8,1	4,9%
7. Sonstige Verhinderungszeiten (Arzt, Pflegefreistellung, Behördenwege etc)	Arb. Tage	1,3	0,6%	1,3	0,6%	1,1	0,5%	1,1	0,5%	1,2	0,7%
			0,0%		0,0%						0,0%
8. Berufsschulzeit (Lehrlinge)	Arb. Tage		0,0%		0,0%					50,0	30,2%
9. ANWESENHEITSZEIT/Jahr (5-6-7-8-9)	Arb. Tage	214,0	100,0%	209,0	100,0%	219,1	100,0%	214,1	100,0%	165,4	100,0%
	Wochen	42,8	100,0%	41,8	100,0%	43,8	100,0%	42,8	100,0%	33,1	100,0%
	Stunden	1.647,7	100,0%	1.609,2	100,0%	1.687,0	100,0%	1.648,5	100,0%	1.273,5	100,0%
durchschn. Anwesenheitszeit/Woche	Stunden	31,6		30,8		32,3		31,6		24,4	

Unter Bezug auf obige Tabelle ergeben sich in Summe folgende durchschnittliche Nichtanwesenheitszeiten/Jahr:

NICHTANWESENHEITSZEITEN (NAW)		Arbeiter				Angestellte				Lehrlinge	
11. NAWzeiten/Jahr (2+4+6+7+8)	Arb. Tage	46,9	21,9%	51,9	24,8%	41,8	19,1%	46,8	21,9%	95,5	57,7%
(NAW-Zeiten, Fehlzeiten, Ausfallzeiten)	Wochen	9,4	21,9%	10,4	24,8%	8,4	19,1%	9,4	21,9%	19,1	57,7%
	Stunden	361,1	21,9%	399,6	24,8%	321,9	19,1%	360,4	21,9%	735,4	57,7%

3. ZUSAMMENSETZUNG DER LOHNNEBENKOSTEN

- **Bezahlte Nichtanwesenheitszeiten: Betriebsindividueller** Wert analog zu Berechnungen in Kapitel 2 "Zeitenermittlung". Im vorliegenden Beispiel wurden die zahlenmäßigen Annahmen dieses Kapitels verwendet.
- **Sonderzahlungen:** Arbeiter je 4,33 Wochenbezüge für Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration, Angestellte je 1 Monatsbezug für Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration.
- **Sozialversicherung:** Dienstgeberanteil auf laufende Bezüge und Sonderzahlungen gemäß Gesetz.
- **Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und Dienstgeberzuschlag**
DB: auf laufende Bezüge und Sonderzahlungen gemäß Gesetz
DZ: Die Höhe des DZ variiert nach Bundesländern (Wien: 0,40 %; NÖ: 0,40 %, Steiermark: 0,40%, Kärnten: 0,41 %; Oberösterreich: 0,36 %; Salzburg: 0,42 %; Tirol: 0,43%, Burgenland; 0,44 %, Vorarlberg: 0,39 %). Für die Berechnung wurde ein durchschnittlicher Wert von 0,41% angesetzt.
- **Kommunalsteuer:** auf laufende Bezüge und Sonderzahlungen gemäß Gesetz. In den Zahlenbeispielen wird von Unternehmen ausgegangen, deren Summe der Arbeitslöhne bzw. Gehälter den Betrag von € 1.460,- monatlich übersteigt.
- **Abfertigungskosten (Abfertigung nach dem alten System):** **Betriebsindividueller** durchschnittlicher Wert des Abfertigungsanfalls für Arbeitnehmer gemäß voraussichtlichen Abfertigungsansprüchen in Prozent des Anwesenheitsentgelts dieser Arbeitnehmergruppe (siehe Kapitel 7).
- **Abfertigungskosten (Abfertigung nach dem neuen System):** das sind bei den Angestellten 2,15 % (bei 5 Wochen Urlaub) bzw. 2,20 % (bei 6 Wochen Urlaub), bei Arbeitern 2,18% (bei 5 Wochen Urlaub) bzw. 2,23% (bei 6 Wochen Urlaub) und bei Lehrlingen 2,82% des Entgelts für die sogenannte Abfertigung neu (siehe Kapitel 7).



Berechnung der Lohnnebenkosten für Arbeiter, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, bzw. für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Für diese Gruppe von Dienstnehmer ist kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag, kein UV-Beitrag, kein IESG-Zuschlag und kein DB/DZ zu entrichten.

LOHNNEBENKOSTEN ARBEITER, bezogen auf das Anwesenheitsentgelt									
Arbeiter					Urlaubsdauer				
					5 Wochen		6 Wochen		
a)	Entlohnung für die betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt				1.647,7 Std	100,0 %	1.609,2 Std	100,0 %	
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt				361,2 Std	21,9 %	399,7 Std	24,8 %	
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)				2.008,9 Std	121,9 %	2.008,9 Std	124,8 %	
d)	Sonderzahlungen/SZ:								
		Wochen	Stunden	% auf LB					
		Weihnachtsremuneration WR	4,33	167,4	8,3 %				
		Urlaubszuschuss/UZ	4,33	167,4	8,3 %				
		Summe	8,66	334,8	16,7 %	334,6 Std	20,3 %	334,6 Std	20,8 %
e)	Direkte Arbeitskosten ohne Kosten lt. Pkt. g und h (c+d)				2.343,4 Std	142,2 %	2.343,4 Std	145,6 %	
f)	Sozialabgaben:								
	auf LB								
	auf SZ								
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil):								
		o Pensionsversicherung		12,55 %	12,55 %				
		o Unfallversicherung		%	%				
		o Krankenversicherung		3,70 %	3,70 %				
		o Arbeitslosenversicherung und Zuschlag gem. IESG		%	%				
		o Wohnbauförderungsbeitrag		0,50 %					
		Summe Sozialversicherungsbeiträge		16,75 %	16,25 %				
	Sonstige Sozialabgaben:								
		o Familienlastenausgleichsfonds/DB/DZ		0,00 %	0,00 %				
		o Kommunalsteuer		3,00 %	3,00 %				
		Summe sonst Sozialabgaben		3,00 %	3,00 %				
		Summe Sozialabgaben auf LB		19,75 %					
		Summe Sozialabgaben auf LB, bezogen auf AW (a)		mal		121,9%	24,1 %	124,8%	24,7 %
		Summe Sozialabgaben auf SZ			19,25 %				
		Summe Sozialabgaben auf SZ, bezogen auf AW (a)			mal	20,3%	3,9 %	20,8%	4,0 %
		Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf AW (a)					28,0 %		28,7 %
g)	Abfertigungskosten					2,2 %		2,2 %	
h)	Sonstige Nebenkosten lt. Kapitel 3.					2,0 %		2,1 %	
i)	NEBENKOSTEN (b+d+f+g+h)					74,38 %		78,63 %	

3.2. Berechnung der Gehaltsnebenkosten

Diese Berechnungsform ist anzuwenden, wenn Personalkosten einer Anwesenheits-/Leistungsstunde von Angestellten für die Kalkulation von auf Stundenbasis verrechenbaren Leistungen ermittelt werden soll.

GEHALTSNEBENKOSTEN ANGESTELLTE, bezogen auf das Anwesenheitsentgelt

Angestellte			Urlaubsdauer			
			5 Wochen		6 Wochen	
a)	Entlohnung für die betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt		1.687,0 Std	100,00 %	1.648,5 Std	100,00 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt		321,9 Std	19,10 %	360,4 Std	21,90 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)		2.008,9 Std	119,10 %	2.008,9 Std	121,90 %
d)	Sonderzahlungen/SZ:					
	Weihnachtsremuneration/14. Gehalt (WR)	1 Monat				
	Urlaubszuschuss/13. Gehalt (UZ)	1 Monat				
	Summe Sonderzahlungen	2 Monate	334,8 Std	19,80 %	334,8 Std	20,30 %
e)	Direkte Arbeitskosten ohne Kosten lt. Pkt. g und h (c+d)		2.343,7 Std	138,90 %	2.343,7 Std	142,20 %
f)	Sozialabgaben:	auf LB	auf SZ			
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil):					
	o Pensionsversicherung	12,55 %	12,55 %			
	o Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %			
	o Krankenversicherung inkl. Ergänzungsbeitrag	3,83 %	3,83 %			
	o Arbeitslosenversicherung und Zuschlag gem. IESG	3,55 %	3,55 %			
	o Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %				
	Summe Sozialversicherungsbeiträge	21,83 %	21,33 %			
	Sonstige Sozialabgaben:					
	o Familienlastenausgleichsfonds/DB/DZ	4,91 %	4,91 %			
	o Kommunalsteuer	3,00 %	3,00 %			
	Summe sonst Sozialabgaben	7,91 %	7,91 %			
	Summe Sozialabgaben auf LB	29,74 %				
	Summe Sozialabgaben auf LB, bezogen auf AW (a)	mal	119,1%	35,40 %	121,9%	36,20 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ					29,24 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ, bezogen auf AW (a)		mal	19,8%	5,80 %	20,3%
	Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf AW (a)			41,20 %		42,10 %
g)	Abfertigungskosten			2,13 %		2,18 %
h)	Sonstige Nebenkosten			3,00 %		3,10 %
i)	NEBENKOSTEN (b+d+f+g+h)			85,23 %		89,58 %

Berechnung der Gehaltsnebenkosten für Angestellte, die das 58. Lebensjahr überschritten haben (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres), bzw. für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Für Angestellte, sowohl für Frauen als auch für Männer entfällt ab dem 58. Lebensjahr der Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze. Personen über dem 58. Lebensjahr sind aber dennoch weiterhin arbeitslosenversichert.

Für die Einstellung älterer Dienstnehmer nach dem 31.8.2009 gibt es keinen Bonus mehr. Dieser bleibt aber für Dienstnehmer weiterhin bestehen, für die vor diesem Zeitpunkt die Bonusregelung zur Anwendung kam

GEHALTSNEBENKOSTEN ANGESTELLTE, bezogen auf das Anwesenheitsentgelt

Angestellte			Urlaubsdauer			
			5 Wochen		6 Wochen	
a)	Entlohnung für die betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt		1.687,0 Std	100,00 %	1.648,5 Std	100,00 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt		321,9 Std	19,10 %	360,4 Std	21,90 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)		2.008,9 Std	119,10 %	2.008,9 Std	121,90 %
d)	Sonderzahlungen/SZ:					
	Weihnachtsremuneration/14. Gehalt (WR)	1 Monat				
	Urlaubszuschuss/13. Gehalt (UZ)	1 Monat				
	Summe Sonderzahlungen		334,8 Std	19,80 %	334,8 Std	20,30 %
e)	Direkte Arbeitskosten ohne Kosten lt. Pkt. g und h (c+d)		2.343,7 Std	138,90 %	2.343,7 Std	142,20 %
f)	Sozialabgaben:					
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil):					
	o Pensionsversicherung	12,55 %	12,55 %			
	o Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %			
	o Krankenversicherung inkl. Ergänzungsbeitrag	3,83 %	3,83 %			
	o Arbeitslosenversicherung und Zuschlag gem. IESG	0,70 %	0,70 %			
	o Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %				
	Summe Sozialversicherungsbeiträge	18,98 %	18,48 %			
	Sonstige Sozialabgaben:					
	o Familienlastenausgleichsfonds/DB/DZ	4,91 %	4,91 %			
	o Kommunalsteuer	3,00 %	3,00 %			
	Summe sonst Sozialabgaben	7,91 %	7,91 %			
	Summe Sozialabgaben auf LB	26,89 %				
	Summe Sozialabgaben auf LB, bezogen auf AW (a)	mal	119,1%	32,00 %	121,9%	32,80 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ					26,39 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ, bezogen auf AW (a)	mal	19,8%	5,20 %	20,3%	5,40 %
	Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf AW (a)			37,20 %		38,20 %
g)	Abfertigungskosten			2,13 %		2,18 %
h)	Sonstige Nebenkosten			3,00 %		3,10 %
i)	NEBENKOSTEN (b+d+f+g+h)			81,23 %		85,68 %

Berechnung der Gehaltsnebenkosten für Angestellte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, bzw. für Frauen nach Vollendung des maßgeblichen Mindestalters für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:

Für diese Gruppe von Dienstnehmern ist kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag, kein UV-Beitrag, kein IESG-Zuschlag und kein DB/DZ zu entrichten.

GEHALTSNEBENKOSTEN ANGESTELLTE, bezogen auf das Anwesenheitsentgelt

Angestellte			Urlaubsdauer			
			5 Wochen		6 Wochen	
a)	Entlohnung für die betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt		1.687,0 Std	100,00 %	1.648,5 Std	100,00 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt		321,9 Std	19,10 %	360,4 Std	21,90 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)		2.008,9 Std	119,10 %	2.008,9 Std	121,90 %
d)	Sonderzahlungen/SZ:					
	Weihnachtsremuneration/14. Gehalt (WR) 1 Monat					
	Urlaubszuschuss/13. Gehalt (UZ) 1 Monat					
	Summe Sonderzahlungen 2 Monate		334,8 Std	19,80 %	334,8 Std	20,30 %
e)	Direkte Arbeitskosten ohne Kosten lt. Pkt. g und h (c+d)		2.343,7 Std	138,90 %	2.343,7 Std	142,20 %
f)	Sozialabgaben:	auf LB	auf SZ			
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil):					
	o Pensionsversicherung	12,55 %	12,55 %			
	o Unfallversicherung	0,00 %	0,00 %			
	o Krankenversicherung inkl. Ergänzungsbeitrag	3,83 %	3,83 %			
	o Arbeitslosenversicherung und Zuschlag gem. IESG	0,00 %	0,00 %			
	o Wohnbauförderungsbeitrag	0,50 %				
	Summe Sozialversicherungsbeiträge	16,88 %	16,38 %			
	Sonstige Sozialabgaben:					
	o Familienlastenausgleichsfonds/DB/DZ	0,00 %	0,00 %			
	o Kommunalsteuer	3,00 %	3,00 %			
	Summe sonst Sozialabgaben	3,00 %	3,00 %			
	Summe Sozialabgaben auf LB	19,88 %				
	Summe Sozialabgaben auf LB, bezogen auf AW (a)	mal		119,1%	23,70 %	121,9%
	Summe Sozialabgaben auf SZ		19,38 %			
	Summe Sozialabgaben auf SZ, bezogen auf AW (a)		mal	19,8%	3,80 %	20,3%
	Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf AW (a)				27,50 %	28,10 %
g)	Abfertigungskosten				2,13 %	2,18 %
h)	Sonstige Nebenkosten				3,00 %	3,10 %
i)	NEBENKOSTEN (b+d+f+g+h)				71,53 %	75,58 %

3.3. Nebenkosten bei Lehrlingsentschädigungen

Diese Berechnungsform ist anzuwenden, wenn die **Personalkosten einer Anwesenheits-/Leistungsstunde von Lehrlingen kalkuliert** werden sollen.

Die unten angeführten Berechnungen gelten gleichermaßen für Arbeiter- und Angestelltenlehrlinge.

Für die Dauer der ersten zwei Lehrjahre ist kein Beitrag zur **Krankenversicherung** zu entrichten. Die **Unfallversicherung** und der **IESG-Zuschlag** entfallen für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses. Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** fallen bei Lehrlingen im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie bei Lehrlingen, die auf Grund eines KV-Vertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben, an.

Im folgenden Zahlenbeispiel wurde von einer Lehrzeit von 3 Jahren ausgegangen.

NEBENKOSTEN FÜR LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN, bezogen auf das Anwesenheitssentgelt

Lehrlinge		Lehrjahr					
		LJ 1		LJ 2		LJ 3 (letztes)	
a)	Entlohnung für betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt	1.273,5 Std	100,0 %	1.273,5 Std	100,0 %	1.273,5 Std	100,0 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt	735,4 Std	57,7 %	735,4 Std	57,7 %	735,4 Std	57,7 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)	2.008,9 Std	157,7 %	2.008,9 Std	157,7 %	2.008,9 Std	157,7 %
d)	Sonderzahlungen/SZ						
	Weihnachtsremuneration (WR) 4,33 Wochen						
	Urlaubszuschuss (UZ) 4,33 Wochen						
	Summe Sonderzahlungen 8,67 Wochen	334,8 Std	26,3 %	334,8 Std	26,3 %	334,8 Std	26,3 %
e)	Direkte Arbeitskosten (c+d)	2.343,7 Std	184,0 %	2.343,7 Std	184,0 %	2.343,7 Std	184,0 %
f)	Sozialabgaben:						
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil):						
	o Pensionsversicherung	12,55 %		12,55 %		12,55 %	
	o Unfallversicherung	0,00		0,00 %		0,00 %	
	o Krankenversicherung	0,00		0,00		3,70	
	o Arbeitslosenversicherung	0,00		0,00		3,00 %	
	Summe Sozialversicherungsbeiträge auf LB	12,55 %		12,55 %		19,25 %	
	Sonstige Sozialabgaben:						
	o Familienlastenausgleichsfonds DB/DZ	4,91 %		4,91 %		4,91 %	
	o Kommunalsteuer	3,00 %		3,00 %		3,00 %	
	Summe sonstige Sozialabgaben auf LB	7,91 %		7,91 %		7,91 %	
	Summe Sozialabgaben auf LB	20,46 %		20,46 %		27,16 %	
	Summe Soz. Abg. auf LB, bezogen auf AW (a) mal 157,7%		32,3 %		32,3 %		42,8 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ, wie auf LB	20,46 %		20,46 %		27,16 %	
	Summe Soz. Abg. auf SZ, bezogen auf AW (a) mal 26,3%		5,4 %		5,4 %		7,1 %
	Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf AW (a)		37,7 %		37,7 %		50,0 %
	Summe Abfertigung neu		2,8 %		2,8 %		2,8 %
g)	NEBENKOSTEN (b+d+f)	Ø 128,6%		124,5 %		124,5 %	
							136,8 %

Der Durchschnittsprozentsatz von 128,6 % wurde über alle Lehrjahre nach der Höhe der Lehrlingsentschädigung gewichtet.

In den Berechnungen nicht berücksichtigt wurden nebenkostenmindernde Faktoren wie die Basisförderung, Förderung für Ausbildungsnachweis (zur Mitte der Lehrzeit), Förderung von Ausbildungsverbänden und Zusatzausbildungen, Förderung zur Weiterbildung der Ausbilder, Bundes-Lehrlingsförderung betreffend neuer Lehrstellen, Bildungsfreibetrag, Lehrlingsausbildungsprämie, etc.

Kosten, die bei der Ausbildung von Lehrlingen einerseits durch die Inanspruchnahme des Lehrherrn oder Ausbildners und andererseits durch die - je nach Ausbildungsstufe - noch nicht volle Leistung der Lehrlinge dem Unternehmen individuell entstehen, wurden bei der vorliegenden allgemein gültigen Berechnung der Nebenkosten nicht berücksichtigt. Sie können von Betrieb zu Betrieb und von Lehrberuf zu Lehrberuf sehr unterschiedlich sein und sind als "nicht direkt verrechenbare Ausbildungszeit" bei den sonstigen Gemeinkosten zu erfassen.



4. STUNDENSATZKALKULATION

In diesem Kapitel wird die Anwendung der Berechnungsergebnisse gemäß den Kapiteln 3.1 und 3.2 beispielhaft dargestellt. Hierbei wurde für Arbeiter ein Stundenlohn von € 13,23 (Lohngruppe 2 inklusive 10 % Überbezahlung), für Angestellte ein Gehalt von € 2.627,54 (Verwendungsgruppe IV/8) und für Lehrlinge eine Lehrlingsentschädigung von € 649,86 (Mindestsatz pro Monat für das 2. Lehrjahr (Arbeiterlehrlinge) herangezogen.

Gemäß nachfolgender Tabelle sind für die Berechnung des Preises einer Leistungsstunde (Stundensatzkalkulation) zum Brutto-Stundenentgelt des betreffenden Arbeitnehmers zunächst die Personal-Nebenkosten mit dem zutreffenden Nebenkosten-Prozentsatzes gemäß den Kapiteln 3.1, 3.2 bzw. 3.3 zuzuschlagen. Es ergeben sich die **Personal-(Arbeits-)kosten** einer Leistungsstunde. Für die Ermittlung der **Selbstkosten** einer Leistungsstunde ist ein **Gemeinkosten-Satz**¹ hinzuzurechnen. Nach weiterer Hinzurechnung eines **Gewinnzuschlages** ergibt sich der **Preis einer Leistungsstunde (Stundensatz)**.

Für den **Gemeinkosten-Satz und den Gewinnzuschlag sind betriebsindividuelle Werte** anzusetzen, die Werte in der folgenden Tabelle haben nur Beispielcharakter.

Das **Brutto-Stundenentgelt** bei Angestellten ergibt sich nach Division des Brutto-Monatsentgelts durch die durchschnittlichen Stunden pro Monat (siehe Kapitel 2 „Zeitenermittlung“).

STUNDENSATZ-KALKULATION		Arbeiter	Angestellter	Lehrling 2. LJ
		(Stundenentlohnung)	(Monatsentlohnung)	
Monats-Entgelt	EUR		2627,54	649,86
Ø Monats-Std lt. Kap. "Zeitenermittlung"	Std		167,40	167,40
Brutto-Stundenentgelt	EUR	13,23	15,70	3,88
+ Nebenkosten	EUR	0,88	0,85	1,24
		11,69	13,38	4,83
= Personal-(Arbeits-)kosten/Stunde	EUR	24,92	29,08	8,71
+ Gemeinkosten/Stunde (Annahme)	EUR	16,70	16,70	8,35
= Selbstkosten/Stunde	EUR	41,62	45,78	17,06
+ Gewinn/Stunde (Annahme)	EUR	2,08	2,29	0,85
= STUNDENSATZ (PREIS) ohne USt	EUR	43,70	48,06	17,92
gerundet	EUR	44	48	18

4.1. Jahrespersonalkosten

Will man die Jahres-Personalkosten für einen Arbeitnehmer erheben, so sind die oben genannten Personal-(Arbeits-)kosten/Stunde mit den Jahres-Anwesenheitsstunden gemäß Kapitel 2. wie folgt zu multiplizieren:

In den unten ermittelten Jahres-Personalkosten wurde **beispielhaft** für die Lehrlingsförderungen eine **Lehrlingsausbildungsprämie**, in Höhe von € 1.000,-, (für Lehrverhältnisse die vor dem 28.6.2008 begonnen haben) berücksichtigt

JAHRES-PERSONALKOSTEN		Arbeiter	Angestellter	Lehrling 2. LJ
Personal-(Arbeits-)kosten/Stunde	EUR	24,92	29,08	8,71
x Jahres-Anwesenheitsstunden	Std	1.647,7	1.687,0	1.273,5
= Jahres-Personalkosten	EUR	41.066	49.052	11.095
Lehrlingsausbildungsprämie				-1.000
gerundet	EUR	41.100	49.100	10.100

¹ Hochrechnung auf Basis der Auswertung der Bilanzdatenbank der KMU FORSCHUNG AUSTRIA (rund 1.600 Unternehmen mit weniger als 5 Mio Jahresumsatz) Hierunter fallen sowohl die Personalkosten der unproduktiven Mitarbeiter, die nicht verrechenbaren Anteile der Personalkosten der produktiven Mitarbeiter und die sonstigen Gemeinkosten. Zudem wurde davon ausgegangen, dass ein Teil der Gemeinkosten durch den Materialaufschlag gedeckt ist.



5. NEBENKOSTEN auf Basis MONATS-BRUTTOENTGELT

Diese besondere Berechnungsform ist im Gegensatz zu den Kapiteln 3.1, 3.2 und 3.3 dann von Interesse, wenn ermittelt werden soll, wie hoch die Personalkosten für einen Arbeitnehmer in einem gewissen Zeitraum sind und dazu als Berechnungsbasis das laufende Monatsentgelt herangezogen wird. Dementsprechend werden im vorliegenden Beispiel je Arbeitnehmergruppe Nebenkostenprozentsätze bezogen auf die laufenden Bezüge errechnet. In den folgenden Zahlenbeispielen der Kapitel 5.2, 5.3 und 5.4 wird der Wert der laufenden Bezüge explizit nicht ausgewiesen, sondern gleich 100 % gesetzt, auf den sich sodann alle Nebenkosten-Positionen prozentuell beziehen. Sollen auf diese Weise die Jahrespersonalkosten für eine/n ArbeitnehmerIn ermittelt werden, so ist auf die Summe der 12 Monats-Bruttoentgelte der in diesen Kapiteln berechnete Nebenkostensatz der entsprechenden Arbeitnehmergruppe aufzuschlagen.

Diese Prozentsätze sind gegenüber denen in Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 ermittelten Nebenkostensätze bedeutend niedriger, weil die in den Kapiteln 5.2, 5.3 und 5.4 als Bezugsbasis dienenden Monatsentgelte bereits die Entlohnung für die Nichtanwesenheitszeiten enthalten und damit höher sind als das in den Kapiteln 3.1, 3.2 und 3.3 als Bezugsbasis dienende Anwesenheitsentgelt, womit in Konsequenz die bezahlten Nichtanwesenheitszeiten nicht mehr in die Nebenkosten einzubeziehen sind und sich daher entsprechend reduzieren.

Kapitel 5 zeigt im Detail die Zusammensetzung der Nebenkosten bei dieser Berechnungsform, die Kapitel 5.2, 5.3 und 5.4 stellen die Rechengänge für die Ermittlung der Nebenkostensätze bei Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen dar. Die sich ergebenden Nebenkostensätze sind im Gegensatz zu dem Kapitel 3 von der Urlaubsdauer unabhängig, da die als Bezugsbasis dienenden laufenden Bezüge bei unterschiedlicher Urlaubsdauer unverändert bleiben.

Folgende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse der Berechnungen gemäß den Kapiteln 5.2, 5.3 und 5.4 dar:

ZUSAMMENFASSUNG: Nebenkosten in % des Monats-Bruttoentgelts	
Lohnnebenkosten (Arbeiter)	unabhängig von Urlaubsdauer
(Details Kap. 5.2.)	54,6
Gehaltsnebenkosten (Angestellte)	unabhängig von Urlaubsdauer
(Details Kap. 5.3.)	55,6
Nebenkosten bei Lehrlingsentschädigungen	unabhängig von Urlaubsdauer
Durchschnitt über alle Lehrjahre (Details Kap. 5.4.)	45,0

5.1. Zusammensetzung der Nebenkosten

Bei dieser Berechnungsform sind folgende Positionen **in die Nebenkosten einzubeziehen**:

- **Sonderzahlungen: Betriebsindividueller** durchschnittlicher Wert je Arbeitnehmergruppe gemäß einschlägigem KV, Betriebsvereinbarung oder Einzeldienstvertrag. Im vorliegenden Beispiel wurden folgende Werte angesetzt: Arbeiter je 4 1/3 Wochenbezüge für Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration, Angestellte je 1 Monatsbezug für 13. und 14. Gehalt.
- **Sozialversicherung:** Dienstgeberanteil auf laufende Bezüge und Sonderzahlungen gemäß Gesetz.
- **Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und Kommunalsteuer** auf laufende Bezüge und Sonderzahlungen gemäß Gesetz.
- **Abfertigungskosten** bei Arbeitern und Angestellten - **Betriebsindividueller** durchschnittlicher Wert je Arbeitnehmergruppe in Prozent der laufenden Bezüge dieser Arbeitnehmergruppe gemäß voraussichtlichen Abfertigungsansprüchen bei Abfertigungen nach dem „alten System“ bzw. 1,8 % (= 1,53%*14/12) beim „neuen System“.
- **Sonstige Nebenkosten** bei Arbeitern und Angestellten. Diverse Positionen, die Nebenkosten darstellen wie z. B. sonstige Sonderzahlungen, Berufsausbildungskosten, freiwilliger Sozialaufwand, sonstige Abgangsschädigungen etc. **Betriebsindividueller** durchschnittlicher Wert je Arbeitnehmergruppe (gemäß G&V-Rechnung etc.) in Prozent der laufenden Bezüge dieser Arbeitnehmergruppe). Im vorliegenden Beispiel wurde ein statistischer Durchschnittswert für diese Positionen angenommen (siehe Kapitel 3).



Folgende zusätzliche Nebenkosten-Elemente wurden in vorliegendes Zahlenbeispiel nicht einbezogen, sind jedoch individuell zu berücksichtigen:

- **Arbeitnehmerschutz:** Die Kosten des Arbeitnehmerschutzes sind bei der Berechnung der Personalnebenkosten mit einzubeziehen. Im Rahmen dieses Merkblattes kann dieser Kostenfaktor rechnerisch jedoch nicht berücksichtigt werden, da die Kosten des Arbeitnehmerschutzes je nach Tätigkeit, Betrieb und Mitarbeiterzahl äußerst unterschiedlich hoch sind und daher keine generelle Aussage möglich ist bzw. keine beispielhafte Berechnung auf den Einzelfall zutreffen wird. Die Sozialpolitische Abteilung oder der WIFI-Beratungsdienst der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer ist jedoch gerne bei einer betriebsindividuellen Kostenermittlung behilflich.
- **Andere kostenmäßige Belastungen** (aus den Verpflichtungen von Invalideneinstellungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Mutterschutzgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz u. ä.), die nur in Einzelfällen entstehen, müssen individuell berücksichtigt werden.

5.2. Lohnnebenkosten

Diese Berechnungsform ist anzuwenden, wenn die **Jahres-Personalkosten von Arbeitern** ermittelt werden sollen.

Arbeiter			
a)	Entlohnung für die betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt		82,0 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt		18,0 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)		100,0 %
d)	Sonderzahlungen/SZ		16,7 %
e)	Direkte Arbeitskosten ohne Kosten lt. Pkt. g und h (c+d)		116,7 %
f)	Sozialabgaben:	auf LB	auf SZ
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil)	21,70 %	21,20 %
	Sonstige Sozialabgaben	7,91 %	7,91 %
	Summe Sozialabgaben auf LB	29,61 %	
	Summe Sozialabgaben auf SZ		29,11 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ, bezogen auf LB	mal	16,7%
	Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf LB		34,4 %
g)	Abfertigungskosten		1,8 %
h)	Sonstige Nebenkosten		1,6 %
i)	NEBENKOSTEN (d+f+g+h)		54,6 %

5.3. Gehaltsnebenkosten

Diese Berechnungsform ist anzuwenden, wenn die **Jahres-Personalkosten von Angestellten** ermittelt werden sollen.

Angestellte			
a)	Entlohnung für die betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt		84,0 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt		16,0 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)		100,0 %
d)	Sonderzahlungen/SZ		16,7 %
e)	Direkte Arbeitskosten ohne Kosten lt. Pkt. g und h (c+d)		116,7 %
f)	Sozialabgaben:	auf LB	auf SZ
	Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil)	21,83 %	21,33 %
	Sonstige Sozialabgaben	7,91 %	7,91 %
	Summe Sozialabgaben auf LB	29,74 %	
	Summe Sozialabgaben auf SZ		29,24 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ, bezogen auf LB	mal	16,7%
	Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf LB		34,6 %
g)	Abfertigungskosten		1,8 %
h)	Sonstige Nebenkosten		2,5 %
i)	NEBENKOSTEN (d+f+g+h)		55,6 %



5.4. Nebenkosten bei Lehrlingsentschädigungen

Diese Berechnungsform ist anzuwenden, wenn die **Jahres-Personalkosten von Lehrlingen** ermittelt werden sollen.

Lehrlinge				Lehrjahr		
				LJ1	LJ2	LJ3 (letztes)
a)	Entlohnung für betriebliche Anwesenheit/AW-Entgelt			61,3 %	61,3 %	61,3 %
b)	Entlohnung für Nichtanwesenheitszeit/NAW-Entgelt			38,7 %	38,7 %	38,7 %
c)	Laufende Bezüge/LB (a+b)			100,0 %	100,0 %	100,0 %
d)	Sonderzahlungen/SZ			16,7 %	16,7 %	16,7 %
e)	Direkte Arbeitskosten (c+d)			116,7 %	116,7 %	116,7 %
f)	Sozialabgaben:					
		1. LJ	2. LJ	3. LJ		
	Summe Sozialabgaben auf LB			20,46 %	20,46 %	27,16 %
	Summe Sozialabgaben auf SZ			20,46 %	20,46 %	27,16 %
	bezogen auf LB, mal			16,7%	16,7%	16,7%
				3,4 %	3,4 %	4,5 %
Summe Sozialabgaben auf LB und SZ, bezogen auf LB				23,9 %	23,9 %	31,7 %
Abfertigungskosten				1,8 %	1,8 %	1,8 %
g)	NEBENKOSTEN (d+f)			Ø 45,0 %	42,4 %	50,2 %

Der Durchschnittsprozentsatz für alle Lehrjahre ist gemäß der Höhe der Lehrlingsentschädigungen in den einzelnen Lehrjahren gewichtet.

Obige Berechnungen gelten gleichermaßen für Arbeiter- und Angestelltenlehrlinge. Für den Ansatz der SV-Beitragsätze wurde eine **Lehrzeit von 3 Jahren** angenommen.

5.5. Jahrespersonalkosten

Geht man vom Brutto-Monatsentgelt aus, so können unter Anwendung der Personalnebenkostensätze entsprechend den Kapiteln 5.2, 5.3 und 5.4 die Jahres-Personalkosten wie folgt ermittelt werden:

In den unten ermittelten Jahres-Personalkosten wurde **beispielhaft** für die Lehrlingsförderungen eine **Lehrlingsausbildungsprämie**, in Höhe von € 1.000,-, (für Lehrverhältnisse die vor dem 28.6.2008 begonnen haben) berücksichtigt.

ERMITTLUNG JAHRES-PERSONALKOSTEN		Arbeiter		Angestellter		Lehrling 2. LJ		
		(Stundenentlohnung)						
Brutto-Stunden-Entgelt	EUR	13,23						
x Ø Monats-Std lt. Kap. "Zeitenermittlung"	Std	167,4						
= Brutto-Monats-Entgelt	EUR	2.215		2.628	650			
x 12 = Brutto-Jahres-Entgelt	EUR	26.582		31.530	7.798			
+ Nebenkosten	EUR	54,6%	14.514	55,6%	17.531	42,4%	3.306	
Lehrlingsausbildungsprämie							-1.000	
= Jahres-Personalkosten gerundet	EUR	41.096		49.061	10.104			
gerundet	EUR	41.100		49.100	10.100			

6. NEBENKOSTEN bei ÜBERSTUNDEN

Bei der Kalkulation einer Überstunde ist ein zutreffender Ansatz für **Nebenkosten** zu berücksichtigen, der von jenem für eine Normalstunde abweichen kann.

Überstunden-Grundvergütung

Die Überstunden-Grundvergütung stellt die Basis für den Überstundenzuschlag dar. Ihre Ermittlung ist in den einschlägigen Kollektivverträgen geregelt.

Bei **Arbeitern** ist die Regelung in den verschiedenen Branchen-Kollektivverträgen äußerst unterschiedlich. In manchen Kollektivverträgen wird als Überstunden-Grundvergütung der **für eine Normalarbeitsstunde** bezahlte **Stundenlohn** bestimmt, andere Kollektivverträge bestimmen die Ermittlung der Überstunden-Grundvergütung derart, dass ein monatlicher Lohn durch einen sogenannten „**Überstundenteiler**“ zu dividieren ist. Der monatliche Lohn ist dabei durch Multiplikation des Normal-Stundenlohns mit der durchschnittlichen Normalarbeitszeit/Monat zu ermitteln, der Überstundenteiler wird vom KV explizit vorgegeben. Solange der Überstundenteiler mit der durchschnittlichen Normalarbeitszeit/Monat identisch ist, entspricht die Überstunden-Grundvergütung dem Normalstunden-Lohn. Es gibt jedoch Kollektivverträge, die den Überstundenteiler aus verschiedenen Gründen mit einem von den Monatsstunden abweichenden - in der Regel niedrigeren - Wert ansetzen, so dass sich gegenüber dem Normalstunden-Lohn eine **erhöhte Überstunden-Grundvergütung** ergibt.

Der Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe sieht als Überstundenteiler 1/143 des monatlichen Lohns (Stundenlohn x 167 Stunden) vor. Daraus ergibt sich eine um 16,8 % höhere Überstunden-Grundvergütung gegenüber dem Normalstunden-Lohn. Diese Erhöhung wurde in umseitiger Tabelle „Ermittlung Personalkosten einer Überstunde für einen Arbeiter“ berücksichtigt.

Soll eine als Überstunde erbrachte Leistung eines **Angestellten** weiterverrechnet werden, so ist bei Ermittlung der dafür anfallenden Personalkosten analog zu obigen Ausführungen wie folgt vorzugehen: Bei Angestellten ergibt sich das zu kalkulierende Normalstunden-Entgelt nach Division des feststehenden Monatsgehalts durch die durchschnittlichen Monatsstunden, die Überstunden-Grundvergütung nach Division durch den im KV für den Angestellten bestimmten Überstundenteiler. Weicht der Überstundenteiler von den durchschnittlichen Monatsstunden ab, so ist die sich ergebende Differenz zwischen dem Normalstunden-Entgelt und der ermittelten Überstunden-Grundvergütung ebenso in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Nebenkosten

Bei der Ermittlung der für Überstunden zu kalkulierenden Nebenkosten ist zu prüfen, wie weit Überstundenentlohnungen bei der Lohnabrechnung darauffolgender Perioden in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden bzw. ein Durchschnittsbetrag der Überstundenentlohnung bei Vergütung dieser Positionen zusätzlich verrechnet wird:

- **Anteilige Fehlzeiten:** Kriterium für die Berücksichtigung ist - nach dem Ausfallsprinzip - die **Regelmäßigkeit** der Überstundenleistungen. Gelten Überstunden als **regelmäßig** geleistet, so ist die Überstundenentlohnung in die Bemessungsgrundlage der Entlohnung für bezahlte Fehlzeiten einzubeziehen. Bei der Kalkulation derartiger Überstunden sind daher anteilige Lohnnebenkosten für diese Kostenpositionen einzubeziehen. Soll eine Überstunde kalkuliert werden, die als **nicht regelmäßig** zu betrachten ist, kann eine anteilige kalkulatorische Berücksichtigung bezahlter Fehlzeiten entfallen.
- **Anteilige Sonderzahlungen:** Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) werden in den einschlägigen Kollektivverträgen geregelt. Ob Überstundenentlohnungen in die Bemessungsgrundlage von Sonderzahlungen einzubeziehen sind ist äußerst unterschiedlich geregelt. Viele Kollektivverträge schließen dies ausdrücklich aus. Im umseitigen Beispiel wurden Sonderzahlungen für regelmäßig geleistete Überstunden berücksichtigt.
- **Anteilige Abfertigungskosten** sind dann zu berücksichtigen, wenn Überstundenentlohnungen in den Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung einer Abfertigung des betreffenden Arbeitnehmers fallen – nach dem **alten Abfertigungssystem**.
- **Anteilige Abfertigungskosten** sind **bei der „Abfertigung neu“** jedenfalls zu berücksichtigen.
- **Anteilige sonstige Nebenkosten** (Zusammensetzung siehe Kapitel 3., Prozentsatz siehe Kapitel 3.1 sind zu berücksichtigen, wenn Überstundenentlohnungen in die Berechnungsbasis bei der Ermittlung derartiger Vergütungen einzubeziehen sind.



Jedenfalls sind zur Feststellung, welche Nebenkosten in die Berechnung einer Überstunde einzubeziehen sind, die verschiedenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, der Generalkollektivvertrag bzw. einschlägige Branchen-Kollektivverträge heranzuziehen.

Folgendes, umseitig angeführtes Beispiel zeigt die detaillierte Berechnung der **Personalkosten einer Überstunde** für einen **Arbeiter** mit einem Normalstunden-Entgelt von € 13,05 jeweils mit einem Überstundenzuschlag von 50 % und 100 % bei Annahme von 5 Wochen Urlaubsanspruch jeweils mit einer Variante für regelmäßig (unter Berücksichtigung aller oben angeführter Nebenkosten) und nicht regelmäßig geleisteter Überstunden.

Z.	Ermittlung Personalkosten einer Überstunde für einen Arbeiter		Überstundenzuschlag		50%		100%	
			Berechnung		n.regelm.	regelm.	n.regelm.	regelm.
1	monatliches Entgelt inkl. Zulagen		2.209,91	EUR				
2	Normalarbeitszeit/Woche in Stunden		38,5	Std				
3	Ø Monatsstunden		167,0	Std				
4	Brutto-Stundenentgelt		Z1/Z3	EUR	13,23	13,23	13,23	13,23
5	monatliches Entgelt inkl. Zulagen		2.209,91	EUR				
6	Erhöhg durch Üb-Std-Teiler lt. KV	16,8%	143	Üb-Std-Teiler	2,22	2,22	2,22	2,22
7	Überstunden-Grundvergütung (ÜG)		Z5/Z6	EUR	15,45	15,45	15,45	15,45
8	+ Überstundenzuschlag (ÜZ)	50 % bzw. 100 %	von Z7	EUR	7,73	7,73	15,45	15,45
9	= ÜBStd-Grundvergütung und -zuschlag (ÜGZ)		Z7+Z8	EUR	23,18	23,18	30,91	30,91
10	+ Anteil. Fehl-Zeiten (NAW)	% lt. Kapitel	21,9%	von Z9	EUR		5,08	6,77
11	= laufende Bezüge (LB)	2.2. (Arb)	Z9+Z10	EUR	23,18	28,26	30,91	37,68
12	+ Anteil. Sonderzahlungen (SZ)	Urlaubswochen 5	20,3%	von Z9	EUR		4,71	6,27
13	+ Anteil. Abfertigung		2,2%	von Z9	EUR	0,50	0,50	0,67
14	+ Anteil. sonstige Nebenkosten		2,0%	von Z9	EUR		0,46	0,62
15	+ Sozialabgaben auf LB	% lt. Kap.2.2 (Arb)	29,61%	von Z11	EUR	6,86	8,37	9,15
16	+ Sozialabgaben auf SZ	% lt. Kap.2.2 (Arb)	29,11%	von Z12	EUR	0,00	1,37	0,00
17	Personalkosten einer Überstunde		Z11 bis Z16	EUR	30,55	43,67	40,73	58,23

Auf Basis dieser einmal pro Jahr vorzunehmenden Berechnung können für die weitere vereinfachte Kalkulation von Überstunden **zusammengefasste Nebenkostensätze** ermittelt werden, wobei – abhängig von den individuellen Kalkulationsgewohnheiten in Bezug auf die **gewählte Zuschlagsbasis** – folgende **Varianten** denkbar sind:

- Zuschlagsbasis: Normalstunden-Entgelt (Variante A)
- Zuschlagsbasis: Überstundengrundvergütung und -zuschlag (Variante B)

Der jeweils zutreffende Nebenkostensatz wird ermittelt, indem die Differenz zwischen den Personalkosten einer Überstunde und der gewählten Zuschlagsbasis gezogen wird und dieser Betrag als Prozentsatz der entsprechenden Zuschlagsbasis ausgedrückt wird. In den folgenden Tabellen wird die Ermittlung der zusammengefassten Nebenkostensätze für beide Varianten gezeigt:

VARIANTE A:				50%		100%		
				n.regelm.	regelm.	n.regelm.	regelm.	
18	Personalkosten einer Überstunde		Z17	EUR	30,55	43,67	40,73	58,23
19	- Brutto-Stundenentgelt für Normalstunde/BASIS		Z4	EUR	-13,23	-13,23	-13,23	-13,23
20	Nebenkosten		Z18-Z19	EUR	17,32	30,44	27,50	45,00
21	VARIANTE A Nebenkosten-%		Z20*100/Z19	%	130,9%	230,0%	207,8%	340,0%

Die Nebenkosten-Prozentsätze gemäß **Variante A** enthalten auch den Überstunden-Zuschlag (ÜZ) und beziehen sich auf das Bruttostundentgelt für eine Normalstunde.

VARIANTE B:				50%		100%		
				n.regelm.	regelm.	n.regelm.	regelm.	
22	Personalkosten einer Überstunde		Z17	EUR	30,55	43,67	40,73	58,23
23	- ÜBStdGrundvergütg + ÜBStd-Zuschlag (BASIS)		Z9	EUR	-23,18	-23,18	-30,91	-30,91
24	Nebenkosten		Z22-Z23	EUR	7,37	20,49	9,82	27,32
25	VARIANTE B Nebenkosten-%		Z24*100/Z23	%	31,8%	88,4%	31,8%	88,4%



Variante B ergibt gegenüber Variante A niedrigere Nebenkosten-Prozentsätze, da der Überstundenzuschlag (ÜZ) in den Nebenkosten nicht eingerechnet wird und gleichzeitig die Bezugsbasis gegenüber Variante A höher ist (Überstunden-Grundvergütung plus Überstunden-Zuschlag (ÜZG)). Handelt es sich um nicht regelmäßig geleistete Überstunden, so beschränkt sich der Nebenkosten-Prozentsatz auf die Sozialabgaben für laufende Bezüge.

Im Folgenden wird beispielhaft die komplette **vereinfachte Kalkulation einer nicht regelmäßig anfallenden Überstunde** bei **50 %-igem Überstundenzuschlag** für einen Arbeiter gemäß **Variante B** analog zur Stundensatzkalkulation gemäß Kapitel 4 dargestellt, wobei die Rest-Gemeinkosten sowie der Gewinnzuschlag von dort in absoluter Höhe zu übernehmen sind:

KALKULATION der ÜBERSTUNDE eines ARBEITERS				EUR
Brutto-Stundenentgelt für Normalstunde				13,23
Überstundenteiler lt.KV	143			
Ø Monatsstunden	167,0	Erhöhung	16,8%	2,22
Überstunden-Grundvergütung				15,45
+ Überstundenzuschlag		50%		7,73
= Zuschlagsbasis				23,18
+ Nebenkosten-% (B)		31,8%		7,37
= Personalkosten/Üb-Std				30,55
+ Gemeinkosten/Std (Annahme)				16,70
= Selbstkosten/Üb-Std				47,25
+ Gewinn/Std (Annahme)				2,08
= STUNDENSATZ (PREIS) ohne USt				49,33
gerundet				49

Für Angestellte ist die Berechnung der Nebenkostensätze unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollektivverträge, arbeitsrechtlichen Bestimmungen, etc, analog oben gezeigter Ausführungen vorzunehmen.



7. ABFERTIGUNGSKOSTEN

Bei der Abfertigung werden seit 1.1.2003 Dienstnehmer unterschieden, die nach der alten oder der neuen Regelung behandelt werden. Bei der neuen Regelung fallen generell 1,53 % des Bruttoentgelts als Abfertigungskosten an.

„Alte“ Regelung (Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 31.12.2002)

Der Vollständigkeit halber wurde die Systematik der sogenannte „Abfertigung alt“ angeführt, sie wurde jedoch nicht als Grundlage für die Berechnung herangezogen.

Bei der alten Regelung erhalten Dienstnehmer eine Abfertigung, die von der Art der Lösung des Dienstverhältnisses und dessen Dauer abhängt. Laut Arbeiterabfertigungsgesetz entsteht bei Lösung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Vergütung mehrerer Monatsentgelte gemäß folgender Jahresstaffel, es sei denn, der Dienstnehmer kündigt selbst, tritt ohne wichtigen Grund vorzeitig aus oder es trifft ihn ein Verschulden an einer vorzeitigen Entlassung. Es gibt aber auch Arten der Beendigung eines Dienstverhältnisses, welche nicht den vollen Abfertigungsanspruch begründen, wie z.B. der Tod eines Arbeitnehmers. Die gesetzliche Abfertigung beträgt bei einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses

von Jahren	3	5	10	15	20	25
Anzahl Monatsentgelte	2	3	4	6	9	12

Der Entgeltbegriff des Abfertigungsgesetzes für die Ermittlung des Monatsentgeltes umfasst neben dem Monatsgrundlohn noch

- 1/12 der pro Jahr vergüteten kollektivvertraglichen Sonderzahlungen sowie allfällige sonstige durchschnittliche Monats-Entlohnungen für z.B.
- Entgelt für regelmäßig geleistete Überstunden
- Leistungsprämien
- Zuschläge und Zulagen
- Provisionen
- Umsatz- und Gewinnbeteiligungen
- Sachbezüge

Dazu kann noch eine kollektivvertragliche oder eine freiwillige bzw. dienstvertragliche Abfertigung kommen.

Die betriebsindividuell anfallenden Abfertigungskosten hängen wesentlich von der Altersstruktur der beschäftigten Arbeitnehmer und der Personalfuktuation ab, deshalb empfiehlt es sich, die Abfertigungskosten betriebsindividuell zu ermitteln:

Es ist für jeden zum Stichtag der Nebenkosten-Berechnung im alten Schema beschäftigten Arbeitnehmer individuell der Abfertigungsbetrag zu ermitteln, indem der aktuelle durchschnittliche Monatsbezug (inkl. anteiliger Sonderzahlungen) mit der voraussichtlichen Anzahl der Anspruchsmonate multipliziert wird. Nach Korrektur des sich ergebenden Betrages mit der Eintrittswahrscheinlichkeit und Division durch die voraussichtlichen gesamten Dienstjahre ergibt sich ein anteiliger Abfertigungsbetrag/Dienstjahr für diesen Dienstnehmer.

„Neue“ Regelung (Beginn des Dienstverhältnisses ab 1.1.2003)

Für die Berechnung der Lohnnebenkosten wurde nunmehr ausschließlich der Prozentsatz nach dem „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG)“, die sogenannte „Abfertigung neu“ herangezogen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet für den Arbeitnehmer, dessen Dienstverhältnis länger als ein Monat, dauert einen Abfertigungsbeitrag (an eine Mitarbeitervorsorgekasse) zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt 1,53 % des monatlichen beitragspflichtigen Entgelts inklusive aller Sonderzahlungen ohne Beachtung der Höchstbeitragsgrundlage. Die Leistungen, die als beitragspflichtiges Entgelt zu verstehen sind, sind im § 49 Abs. 1 und 2 ASVG beschrieben.



Nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der Abfertigung neu bei Angestellten und Arbeitern bei 5 Wochen Urlaub und bei Lehrlingen, bezogen auf das Anwesenheitsentgelt:

Abfertigung neu bei 5 Wochen Urlaub		Arbeiter			Angestellte		Lehrlinge 2.LJ	
		Quelle	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Summe Anwesenheitsentgelt	AW	Kap.3.1.a	100,00%	21.804	100,00%	26.478	100,00%	4.944
+ Summe Nichtanwesenheitsentgelt		Kap.3.1.b	21,90%	4.775	19,10%	5.057	57,70%	2.852
= Summe laufende Bezüge	LB	Kap.3.1.c	121,90%	26.579	119,10%	31.536	157,70%	7.796
+ Sonderzahlungen (SZ)		Kap.3.1.d	20,30%	4.426	19,80%	5.243	26,30%	1.300
= Jahresbezug	JB	Kap.3.1.e	142,20%	31.005	138,90%	36.779	184,00%	9.096
Summe Abf. neu/Dienstjahr				474		563		139
Abfertigung neu in % AW				2,18%		2,13%		2,82%

Insgesamt sind bereits mehr als 70 % der unselbstständig Beschäftigten in Österreich (Gesamtwirtschaft) im System der Abfertigung „neu“ mit weiterhin deutlich steigender Tendenz.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet wird. Mit diesen Aussagen soll kein Werturteil jedweder Art getroffen werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Berechnungen in diesem Merkblatt sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers ist ausgeschlossen.

Berechnung der Nebenkosten:
KMU FORSCHUNG AUSTRIA,
Mag. Gertrude Rychly
 1040 Wien, Gußhausstraße 8,
 Tel.: 01/505-97-61, E-Mail: office@kmuforschung.ac.at

